

Vorgaben für die Lieferung von Informations- und Kommunikationstechnologie-Anteilen in Anlagen und pay-per-use Fertigungsleistungen

Beilage zu Ausschreibungen und Vertragsbestandteil

1. Einhaltung der IT Mindeststandards

Die voestalpine IT Mindeststandards sind einzuhalten und dauerhaft sicherzustellen (siehe Anhang). Dies bedeutet insbesondere:

- Ein Normalbetrieb muss mit einem User ohne Administratorrechte möglich sein.
- Die Systeme müssen die aktuell im voestalpine Konzern verwendeten Virens Scanner zulassen.
- Das Patchen von Betriebssystem und Standard-Softwarekomponenten (z.B. Java, .Net, ...) muss ohne Verlust der Herstellergarantie möglich sein.
- Die Anlagenautomation muss einen Scan mit handelsüblichen, im voestalpine Konzern eingesetzten Vulnerability Scannern zulassen.
- Die Systeme sind zu härten (z.B. alle nicht benötigten Dienste deaktivieren).
- Die Passwortrichtlinien des voestalpine Konzerns sind einzuhalten. Lokale User mit Administratorrechten müssen auf jedem System ein unterschiedliches Passwort haben.

2. Verwendung von voestalpine IT Standardgeräten und Services

Soweit möglich sind Hardware-Komponenten (Computer mit Microsoft, Linux oder iOS Betriebssystemen, Monitore, ...) gemäß voestalpine Standard einzusetzen. Der Bedarf an diesen Geräten ist im Angebot darzustellen, die Geräte werden durch voestalpine beigestellt. Etwaige abweichende Hardware-Anforderungen sind explizit darzustellen und zu begründen.

Sofern Virtualisierung (für Server oder Clients) zum Einsatz kommen soll, sind die erforderlichen virtuellen Maschinen mit ihren Anforderungen (Anzahl Cores, Hauptspeicher- und Festplattenbedarf, ...) zu spezifizieren. Die Virtualisierungsumgebung wird gemäß voestalpine Standard (VMware vSphere) von voestalpine bereitgestellt.

3. Client Konfiguration

Für Windows-Client-Systeme im Produktionbereich ist die voestalpine Windows 10 64bit Configuration für Produktionsbereiche einzusetzen (derzeit Windows 10 64bit LTSC - 1607).

4. Asset Management

Alle Computersysteme müssen im voestalpine Asset Management dokumentiert werden. Dies erfolgt durch initiales Scannen der Systeme nach vollständiger Installation und anschließendes regelmäßiges Scannen mit der voestalpine Scanner Software. Vom AN ist vor Inbetriebnahme eine vollständige Liste der Computersysteme in seinem Lieferumfang incl. der vom AG auf Anforderung des AN beigestellten Computersysteme bereitzustellen und die Scan-Bereitschaft der Systeme bekanntzugeben.

5. Lizenz-Management

Die Anlagen-IT muss vollständig sein, incl. aller für den Betrieb und den Zugriff auf die Anlage erforderlichen Lizenzen. Der Anbieter hat dafür dem Angebot eine vollständige Auflistung aller erforderlichen Software-Lizenzen sowie jeglicher eingesetzter freier Software (wie z.B. Freeware, Open Source Software, etc.) und alle für die Software geltenden Lizenzbedingungen - inklusive der Zuordnungsinformation, für welche Software(teile) der aufgelisteten welche konkret Lizenzbedingungen jeweils gelten - beizufügen. Der AG behält sich vor, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des AG, die Lizenzen für im voestalpine Konzern standardmäßig eingesetzte Software beizustellen. Für im Lieferumfang enthaltene Software sind vom AN neben den soeben genannten Unterlagen und Informationen auch die vollständigen Lizenznachweise an den AG zu übergeben.

6. Netzwerk-Verkabelung

Netzwerkverkabelungen sind gemäß voestalpine Standard auszuführen.

7. Netzwerktopologie und Adressvergabe

Die Festlegung der Netzwerk-Topologie erfolgt durch voestalpine auf Vorschlag des AN.

Die Vergabe von Netzwerkadressen erfolgt durch voestalpine auf Anforderung des AN.

8. WLAN und sonstige Funkverbindungen

Jegliche Funkverbindungen wie WLAN, Funkfernsteuerungen, Sprachfunk, ... erfordern vor Errichtung und Betrieb die Freigabe von voestalpine.

9. Fernwartungszugänge

Fernwartungszugänge (bzw. jegliche Zugänge von Extern in das voestalpine Netzwerk) werden nur auf Anforderung und gemäß voestalpine Standards eingerichtet. Zugänge über Telefonmodems oder einzelne VPN-Router sind generell unzulässig. Fernwartungszugänge von Externen werden nur bei Notwendigkeit geöffnet und von voestalpine gemonitort.

10. Dateneignerschaft und Nutzungsrecht

Jeglicher Zugriff auf Produktionsanlagendaten und Log-Daten durch Externe, insbesondere auch durch den Hersteller der Anlage bzw. Anlagenautomation, erfordert eine ausdrückliche Genehmigung durch voestalpine:

Dateneignerschaft und Nutzungsrecht liegen für diese Daten ausschließlich bei voestalpine.

Dies umfasst insbesondere auch Daten, welche durch Benutzung des Systems bzw. der Anlage (durch voestalpine) erzeugt werden. Alle durch die Anlage und deren Systeme erzeugten Daten sind und bleiben Eigentum der voestalpine. Jede Art ihrer Nutzung durch Dritte ist schriftlich genehmigungspflichtig und zu dokumentieren; voestalpine prüft die Einhaltung.

11. Internetanbindung

Eine direkte Internetanbindung von Anlagenautomationssystemen und von IP-Netzen/ Segmenten, in denen sich Anlagenautomationssysteme befinden, ist nicht zulässig.

12. Zugriff auf Sensordaten

Alle im Lieferumfang des AN anfallenden oder erfassten Sensordaten müssen voestalpine durch ein Standardinterface der Maschinen- oder Anlagenautomation zugänglich gemacht werden. Stehen dem AG geschultes Personal und alle erforderlichen Entwicklungswerkzeuge zur Verfügung, um Schnittstellen der Maschinen- oder Anlagenautomation zu erweitern oder neu zu erstellen, so reicht in Abstimmung mit dem AG die vollständige Dokumentation aller Sensorwerte im Automationssystem.

13. Standardisierung von Automatisierungssystemen

Einzuhaltende Standards sind im Anhang festgelegt.

14. Source Code für Individualsoftware

Für jegliche Individualsoftware (nicht am freien Markt erhältliche Software) der Anlagenautomation sind der SourceCode, erforderliche Bibliotheken und die Entwicklungsumgebung zu liefern.

15. Nutzungsdauer

Der Anbieter hat im Angebot darzustellen, wie er den sicheren (auch hinsichtlich IT-Security) Betrieb und die Weiterentwicklungsmöglichkeit der Anlage über mindestens 10 Jahre gewährleisten kann. Aspekte wie Ersatzteilverfügbarkeit, Upgrade von System- und Standardsoftware, Security Patches, ... sind dabei zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme müssen die verwendeten Betriebssysteme und alle Softwarekomponenten auf den aktuellsten verfügbaren Versionsstand gehoben werden.

16. Daten- und Kommunikationskonzept

(i) Vom Auftragnehmer (Anbieter, AN) sind bereits bei Angebotserstellung sowie bei einer allfälligen Leistungserbringung alle Kommunikationsbeziehungen mit Systemen und deren Datenspeicherung in den beiliegenden Formularen unmissverständlich darzustellen und jedenfalls vor Beginn der Umsetzung vom Auftraggeber (AG) schriftlich freigeben zu lassen.

(ii) Dabei kann der AN zur besseren Verständlichkeit des Angebotes Einzelsysteme zu Gruppen gleichartiger Systeme zusammenfassen, wenn diese in Bezug auf Funktion, Kommunikationsbeziehungen sowie (Nicht-) Zugehörigkeit zum Liefer- und Leistungsumfang gleich sind. Spätestens in der (As-Built-) Dokumentation hat der AN für jedes System zu dokumentieren, zu welcher Gruppe gleichartiger Systeme es gehört.

(iii) Der AN haftet dem AG dafür, dass (unabhängig von einer allfälligen schriftlichen Freigabe) keine Kommunikationsbeziehung eingerichtet oder benutzt wird, die (a) zur rechtswidrigen Übermittlung geistigen Eigentums von voestalpine geeignet ist oder tatsächlich führt, oder (b), die Betriebs- oder IT-Sicherheit von Systemen oder Anlagen von voestalpine gefährden kann oder tatsächlich gefährdet. Allfällig vertraglich vereinbarte Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht.

(iv) Für jeden einzelnen Verstoß gegen Artikel 16 hat der AN dem AG eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 20% des Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 20.000 zu leisten. Eine zu zahlende Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schaden nicht angerechnet.